

6645/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Kier, Partnerinnen und Partner

an den Bundesminister für Inneres

betreffend die Beurteilung der aufenthaltsrechtlichen Situation von Prostituierten
durch das Bundesministerium für Inneres

Im Rundschreiben mit der GZ 71.641/37 - III/11/98 vom 21.9.1998, gerichtet an alle Ämter der Landesregierungen, Sicherheitsdirektionen, die BPD Wien und das Fremdenpolizeiliche Büro, wird die Vollziehung des Fremdengesetzes im Zusammenhang mit Anträgen Prostituierter auf Niederlassungsbewilligungen oder Aufenthaltserlaubnisse österreichweit geregelt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

Anfrage

an den Herrn Bundesminister für Inneres:

1. Wörtlich heißt es im zitierten Rundschreiben: „Die Beobachtungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, daß gerade bei dem angesprochenen Personenkreis (gemeint sind Prostituierte, Anm.) aus der Tätigkeit, den Rahmenbedingungen und der zeitlichen Absehbarkeit dieser Tätigkeit augenscheinlich ist, daß eine Niederlassung im Sinne des Fremdengesetzes nicht gegeben sein kann.“ Ist aus dieser Formulierung zu schließen, daß Anträge von Prostituierten, die sich in Österreich auf Dauer niederlassen wollen, nicht entgegengenommen oder grundsätzlich abgelehnt werden?
2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht diese generelle Feststellung, daß ausländische Prostituierte in Österreich keinen Wohnsitz haben (können)?
3. In dem Rundschreiben heißt es weiter: " Bei der Ausübung der Prostitution handelt es sich naturgemäß um eine selbständige Erwerbstätigkeit, da das Vorhandensein eines 'Arbeitgebers' im Konflikt zu §§ 214 ff StGB steht." Während jedoch die Gewerbeordnung ein Bundesgesetz ist, unterliegt die Prostitution je nach dem Land der Ausübung neun verschiedenen Landesgesetzen. In Vorarlberg verbietet etwa das Prostitutionsgesetz die „Ausübung gewerbsmäßiger Unzucht und das Anbieten hiezu (...)" Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, daß Prostituierte bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 4 Z. 4 FrG nicht aufgrund des Ausübungsortes, also des Bundeslandes, in dem die Prostitution ausgeübt werden soll, ungleich behandelt werden?

4. In dem BMI - Rundschreiben wird weiters wörtlich festgehalten: "Hinsichtlich der Unterhaltsmittel scheint es aus Sicht des BM für Inneres erforderlich, daß bei Erstanträgen zumindest eine Steuernummer zur Veranlagung der Einkommensteuer vorhanden ist und eine entsprechende Befristung (ca. 2 Monate) dieser Erst - Aufenthaltserlaubnis dahingehend durchzuführen sein wird, um seitens der Fremdenbehörde den 'wirtschaftlichen Erfolg' feststellen zu können." Nach welchen einheitlichen, nachvollziehbaren Kriterien stellen die Ämter der Landesregierungen in den fremdenrechtlichen Verfahren den „wirtschaftlichen Erfolg“ von Prostituierten fest?
5. Aus welchem gesetzlichen Grund werden derzeit Aufenthaltstitel für Prostituierte von der Wiener Fremdenbehörde nur für die Dauer von maximal sechs Monaten vergeben?